

Satzung

zur 3. Änderung der „Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen* und die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nünchritz“

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 8, Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Entwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), in Verbindung mit den §§ 2 und 9, Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 9. März 2018 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) und § 15 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.11.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Anlage 1

Die Anlage 1 (Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen/Tagespflege in der Gemeinde Nünchritz) gemäß Abschnitt 2, § 3, Abs. 3 ist in geänderter Form Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 2

In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Nünchritz, den 27.11.2018


Gerd Barthold
Bürgermeister

*(Kindertageseinrichtungen umfassen Kinderkrippen, Kindergärten und Horte)

Anlage 1

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen/Tagespflege der Gemeinde Nünchritz
(Elternbeiträge auf der Grundlage des SächsKitaG § 15, Abs. 1, 2, 3)

Kinderkrippe Kinder ab 10 . Lebensmonat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
	11,0 h	250,56 €
	10,0 h	227,78 €
	9,0 h	205,00 €
	8,0 h	182,22 €
	7,0 h	159,44 €
	6,0 h	136,67 €
	4,5 h	102,50 €

Bei einer Betreuungszeit in der Kinderkrippe von **über 11 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 22,78 € pro Monat** erhoben.

Kindergarten Kinder bis ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
	11,0 h	122,22 €
	10,0 h	111,11 €
	9,0 h	100,00 €
	8,0 h	88,89 €
	7,0 h	77,78 €
	6,0 h	66,67 €
	4,5 h	50,00 €

Bei einer Betreuungszeit im Kindergarten von **über 11 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 11,11 € pro Monat** erhoben.

Hort Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse, Förderschüler bis zur 6. Klasse	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
	7,0 h	70,00 €
	6,0 h	60,00 €
	5,0 h	50,00 €
	2,0 h	20,00 €
	1,0 h	10,00 €

Bei einer Betreuungszeit **im Hort** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 10,00 € pro Monat** erhoben.

Monatliche Betreuungsgebühr für Hortkinder bei einer Betreuungszeit von über 7 Stunden (Schulferien)

Hort Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse, Förderschüler bis zur 6. Klasse	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
	8,0 h	80,00 €
	9,0 h	90,00 €
	10,0 h	100,00 €
	11,0 h	110,00 €

Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung

Die Absenkungsbeiträge gemäß § 15, Abs. 1 SächsKitaG (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) werden entsprechend den gemeinsamen Festlegungen zwischen dem Landkreis Meißen und den kreisangehörigen Kommunen von der Gemeinde Nünchritz erhoben und über den Landkreis Meißen an die Gemeinde Nünchritz erstattet.